

Richtlinie zur Förderung privater Photovoltaikanlagen in der Hansestadt Wipperfürth

1. Präambel

Durch Beschluss des Klima-Umwelt-Natur- Ausschusses im Rat der Stadt Wipperfürth vom 15. März 2023 fördert die Hansestadt Wipperfürth private Aufdach-Photovoltaik-Anlagen sowie Stecker-Solaranlagen (Balkonkraftwerke).

Die nachfolgende Förderrichtlinie regelt das Verfahren zur Antragsstellung und Bewilligung der finanziellen Mittel, die durch die Hansestadt Wipperfürth bereitgestellt werden.

2. Ziel der Förderung

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Hansestadt Wipperfürth gemäß dem Integrierten Klimaschutzkonzept zu forcieren und deren Eigennutzung zu erhöhen. Damit soll ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen vor Ort geleistet werden. Die Förderung setzt damit ein im Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Wipperfürth formuliertes Ziel um.

3. Zuwendungszweck und Rechtsanspruch

a) Die Hansestadt Wipperfürth gewährt unter Vorbehalt und Maßgabe dieser Richtlinie laut Gemeindehaushaltsordnung, sowie entsprechend den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie, Zuwendungen in Form einer Maßnahmenförderung. Hierüber entscheidet die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Förderungen stehen unter einem Finanzierungsvorbehalt. Das heißt, eine Förderung wird bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit auch tatsächlich gewährt, als dass im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

c) Die Hansestadt Wipperfürth haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Anlagen entstehen.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die im Bereich der Neuinstallation von Photovoltaikanlagen auf Hausdächern sowie von Stecker-Solaranlagen („Balkonkraftwerke“) durchgeführt werden.

5. Fördervoraussetzungen

5.1) einer Aufdach-Photovoltaikanlage

- a) Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen des privaten Rechts, in deren Eigentum sich Gebäude innerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wipperfürth befinden. Ferner sind gemeinnützige Vereine antragsberechtigt, in deren Eigentum sich Gebäude im Stadtgebiet befinden.
- b) Der Installationsstandort liegt innerhalb des Gebiets der Hansestadt Wipperfürth.
- c) Die Anlage entspricht den baurechtlichen und technischen Anforderungen für den sicheren Betrieb und den allgemein gültigen technischen Vorgaben.
- d) Sie ist nachweislich von einem Fachbetrieb installiert worden.
- e) Die Beantragung und Bewilligung der Förderung durch die Hansestadt Wipperfürth muss vor der Erstellung der Anlage erfolgen.

- f) Nicht förderfähig sind alle Ausgaben zur Demontage, Reparatur und Wartung bestehender und/oder bereits betriebener Anlagensysteme.

5.2) einer Stecker-Solaranlage

- a) Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen des privaten Rechts, in deren Eigentum sich Gebäude innerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wipperfürth befinden. Ferner sind gemeinnützige Vereine antragsberechtigt, in deren Eigentum sich Gebäude im Stadtgebiet befinden. Darüber hinaus sind Mieter der o.g. Objekte antragsberechtigt.
- b) Der Installationsstandort liegt innerhalb des Gebiets der Hansestadt Wipperfürth.
- c) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben für die Anschaffung und Installation von neuen Stecker-Solaranlagen.
- d) Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/ Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
- e) Ist der Antragsteller Mieter, so muss bei Antragstellung die schriftliche Zustimmung des Vermieters vorliegen.
- f) Die Mindestgesamtleistung der Stecker-Solaranlage soll 600 Watt betragen.
- g) Nicht förderfähig sind Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.
- h) Nicht förderfähig sind Geräte an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Neubauten bis zu einem Jahr nach Bauabnahme.

6. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung aus der Förderung

- a) Die Förderung erfolgt durch eine einmalige, nicht rückzahlbare, anteilige Zuwendung (verlorener Zuschuss) auf die zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) Für Aufdach-Anlagen mit einer Leistung bis zu 10 kWp beträgt die Höhe der Zuwendung pauschal 150,- € pro kWp.
- c) Für selbst installierte Stecker-Solaranlagen bis maximal 800 Watt (Nennleistung 600 Watt) beträgt die Höhe der Zuwendung einmalig pauschal 100,- € je Anlage.
- d) Pro Nutzungseinheit kann nur eine Anlage gefördert werden.
- e) Die Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage.

7. Antragsverfahren und Auszahlung der Fördersumme

- a) Der Antrag auf Fördermittel ist durch ein hierfür vorgesehenes Formular mit den geforderten Anlagen schriftlich bei der Hansestadt Wipperfürth zu stellen.
- b) Die Zuschussbewilligung muss vor Baubeginn von Aufdach-Anlagen bzw. vor dem Kauf von Stecker-Solaranlagen erfolgt sein.
- c) Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erfolgt die schriftliche Zusage über die Höhe der Förderung. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Eine mögliche Ablehnung erfolgt ebenfalls schriftlich.

d) Der Antragsteller/ die Antragstellerin hat nach der Bewilligung einer Aufdach-Photovoltaikanlage 12 Monate Zeit zur Umsetzung bzw. im Falle einer Stecker-Solaranlage 6 Monate Zeit zur Anschaffung. Wird innerhalb dieser Frist der Nachweis über die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage nicht erbracht, erlischt der Förderbescheid.

e) Die Auszahlung der Fördersumme durch die Hansestadt Wipperfürth erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage durch den Antragsteller / die Antragstellerin. Für Aufdach-Photovoltaik-Anlagen sind dieser Bestätigung die Nachweise der Installation durch einen Fachbetrieb, die entsprechende Rechnung des Fachbetriebs, eine Foto-Dokumentation sowie die notwendigen Genehmigungen der BEW und der Netzagentur beizufügen. Für Stecker-Solaranlagen sind entsprechende Fotos der installierten Anlage sowie die Rechnung über den Kauf der Anlage einzureichen.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

a) Die Hansestadt Wipperfürth beurteilt die durchgeführte Maßnahme und entscheidet, ob laut dieser Richtlinie eine Zuwendung erfolgen kann.

b) Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 2 Jahre (für Aufdach- und Steckeranlagen) ab Inbetriebnahme. In diesem Zeitraum muss die Anlage betrieben werden.

c) Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen/Bewilligungen. Soweit die beantragte Maßnahme Auswirkungen auf den Denkmalschutz hat, ist vor Bewilligung einer Zuwendung und vor Durchführung der Maßnahme eine denkmalpflegerische Erlaubnis der Hansestadt Wipperfürth als untere Denkmalbehörde einzuholen.

d) Die Hansestadt Wipperfürth behält sich unangekündigte Zufallsprüfungen einzelner Anlagen vor.

e) Für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen als Haushaltsmittel verfügbar sind, erfolgt die Bezuschussung in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der einzelnen Anträge. Dabei nicht berücksichtigte Anträge werden im folgenden Haushaltsjahr als erstes bezuschusst.

9. Rückförderungsmöglichkeit

Der Bewilligungsbescheid kann insbesondere bei einem Verstoß gegen die Zweckbindungsfrist (Ziffer 8c) sowie gegen einschlägige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen widerrufen oder zurückgenommen werden. Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen (W. u. WG zu § 44 LHO) zu verzinsen.

10. Berichterstattung

Die Hansestadt Wipperfürth berichtet in regelmäßigen Abständen über die geförderten Maßnahmen. Die Förderempfänger stimmen einer öffentlichen Berichterstattung zu. Persönliche Daten oder Eigentümerdaten werden nicht bekannt gegeben.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 15. Juni 2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie gilt bis zum Ablauf des Haushaltsjahres oder bis zum Erreichen des beschlossenen maximalen Gesamtförderetats.